

Wertpapier-Informationsblatt (WIB) nach § 4 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) für tokenbasierte Genussrechte der JoyBräu GmbH (Emittentin) – "JoyBräu Well-Beering Token"

Warnhinweis: Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand des WIB: 12. Dezember 2022

Anzahl der bisherigen Aktualisierungen des WIB: 1

1.	Art des Wertpapiers, Bezeichnung Tokenbasierte Genussrechte (Wertpapiere sui generis) der JoyBräu GmbH (" Emittentin "), JoyBräu Well-Beering Token Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer DE000A3DRZV3.
2.	Funktionsweise des Wertpapiers einschließlich der mit dem Wertpapier verbundenen Rechte, technische Ausgestaltung des Wertpapiers und zugrunde liegende Technologien, Übertragbarkeit und Handelbarkeit des Wertpapiers Die Emittentin wird JoyBräu Well-Beering Token bis zu einem Gesamtnennbetrag von Euro (" EUR ") 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) (der " Maximale Gesamtnennbetrag ") begeben. JoyBräu Well-Beering Token sind qualifiziert nachrangige auf den Namen lautende tokenisierte Genussrechte nach deutschem Recht, die als Wertpapiertoken ausgestaltet sind und den aus den JoyBräu Well-Beering Token Berechtigten das Recht auf einen Anteil von bis zu 2% (in Worten: zwei Prozent) des nach dem Maßgeblichen Rechnungslegungsstandard im Jahresabschluss für das entsprechende Geschäftsjahr ausgewiesenen Jahresumsatz der Emittentin gewähren. Die Emittentin wird bis Ende April des Folgejahres (der " Veröffentlichungstag ") einen im Einklang mit dem deutschen Handelsgesetzbuch (" HGB ") bzw. anderen nationalen oder internationalen Rechnungslegungsstandards, die die Emittentin für die Erstellung ihrer Abschlüsse anstelle von HGB anwenden kann (der " Maßgebliche Rechnungslegungsstandard "), erstellten Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr (" Jahresabschluss ") erstellen und veröffentlichen. Der in einem Jahresabschluss ausgewiesene Jahresumsatz ist jeweils maßgeblich für die Berechnung der Ausschüttungen. Aufgrund des qualifizierten Nachrangs der Genussrechte stehen die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Genussrechten im Fall der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens allen nicht nachrangigen und allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht mit den Genussrechten gleichrangig sind, im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Genussrechte erst erfolgen, wenn alle Ansprüche gegen die Emittentin aus Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Genussrechten vorgehen, vollständig befriedigt sind. Darüber hinaus bedeutet der qualifizierte Nachrang auch, dass Befriedigung der Ansprüche der Genussrechtsgläubiger unter den Genussrechten außerhalb des Insolvenzverfahrens nur aus freiem, nicht zur Schuldendeckung benötigtem Vermögen der Emittentin verlangt werden kann. Alle Ausschüttungen erfolgen in EUR. Die Laufzeit der Genussrechte endet, sofern nicht vorzeitig gekündigt oder zurückgezahlt, am dritten Geschäftstag nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2029. Die Emittentin hat sich in den Genussrechtsbedingungen dazu verpflichtet den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2029 spätestens bis zum 30. April 2030 zu veröffentlichen. Dementsprechend ist die Laufzeit der Genussrechte maximal bis zum 3. Mai 2030. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger ist nicht vorgesehen. Sämtliche JoyBräu Well-Beering Token sind mit gleichen Rechten ausgestattet und damit standardisiert. Die Genussrechte werden durch von der Emittentin ausgegebene Token in einem Smart Contract der Emittentin in einem Polygon Protokoll auf der Ethereum Blockchain repräsentiert. Wie bei anderen Distributed Ledger Technologien (DLTs) wird bei der Ethereum Blockchain die Transaktionshistorie in einer Blockchain unveränderbar festgehalten. Jeder Anleger muss sich vor dem Erwerb von JoyBräu Well-Beering Token mit seinen persönlichen Daten einschließlich einer Wallet-Adresse für die Ethereum-Blockchain (" Ethereum-Wallet ") über die Internetseite der Emittentin auf der Plattform von BMCP GmbH, Kufsteiner Platz 5, 81679 München, Deutschland (" BMCP ") (https://blackmanta.capital) registrieren und eine Know-Your-Customer Überprüfung erfolgreich abschließen (sogenannter Whitelisting-Prozess). BMCP fungiert hierbei als technischer Dienstleister für die Emittentin. Die Daten der Anleger werden in einem elektronisch geführtem Namensregister (das " Register "), das gemäß den Bestimmungen der Genussrechtsbedingungen von der Emittentin geführt wird, erfasst. Die Verbindung der Anlegerdaten mit der hinterlegten Ethereum-Wallet ermöglicht der Emittentin den Zugang zu allen Investorendaten sowie zur Transaktionshistorie. Die persönlichen Daten des Anlegers werden hingegen nicht auf der Ethereum-Blockchain gespeichert. Die Zuordnung des Investors erfolgt über die Hinterlegung der Daten des Anlegers im Register. Die Emittentin ist berechtigt, die weiteren Details und technischen Bedingungen für die Ausgabe und die Übertragung der Token festzulegen und gegebenenfalls anzupassen. Die Emittentin hat dabei nach den aktuellen technischen Standards vorzugehen und eine Technologie zu wählen, die eine höchstmögliche Sicherheit gewährleistet. Nach den Genussrechtsbedingungen kann die Emittentin als Blockchain, anstelle der Polygon / Ethereum-Blockchain, eine andere Blockchain für die Ausgabe und Übertragung der Token vorsehen sowie, insbesondere in extremen Fällen (z.B. Verlust des privaten Schlüssels durch den Genussrechtsgläubiger, Versagen des Ethereum-Netzwerks oder wenn aus der ursprünglichen Blockchain dauerhaft eine neue Blockchain entsteht (sog. Hard Fork)), bereits ausgegebene Token einziehen und auf einer anderen Blockchain abbilden. Die Übertragung der Genussrechte erfolgt mit der Übertragung des das Genussrecht repräsentierenden Token über die Ethereum-Blockchain mittels Freigabe der jeweiligen Transaktion über den privaten Schlüssel (private key) der beteiligten Anleger. Die Transaktion wird dann in der Ethereum-Blockchain festgehalten und über die Zuordnung zu den persönlichen Daten im Register erfasst. Die Genussrechtsbedingungen sehen vor, dass die Emittentin und BMCP den jeweils in das Register eingetragenen Gläubiger der Genussrechte als den ausschließlichen Gläubiger des sich aus den Genussrechten ergebenden Rechte behandeln. Die JoyBräu Well-Beering Token inklusive all ihrer Rechte sind grundsätzlich frei übertragbar. Die Abtretung der Rechte und Pflichten aus den Genussrechtsbedingungen und damit die Übertragung der Genussrechte kann nach den Genussrechtsbedingungen ausschließlich durch Übertragung der die Genussrechte repräsentierenden Token unter zwingender Nutzung des Registers an den Erwerber erfolgen. Ein Handel mit den Genussrechten kann auch auf anderen als der von BMCP betriebenen Handelsplattform stattfinden, solange im Übertragungsfall die Eintragung in das Register und die Erfassung der nach § 8 der Genussrechtsbedingungen benötigten Daten gewährleistet ist. Bei jeder Übertragung über die Ethereum-Blockchain wird das Register über die Verknüpfung der persönlichen Daten eines Anlegers mit der Ethereum-Wallet automatisch aktualisiert. Bei jeder Übertragung von JoyBräu Well-Beering Token wird das Register aktualisiert. Der Eintrag auf der Ethereum-Blockchain löst zwangsläufig eine Änderung des Registers aus und ist somit ausschlaggebend für die Geltendmachung der sich aus den Genussrechtsbedingungen ergebenden Rechte und Ansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin. Die Genussrechte verleihen dem Anleger insbesondere folgende Rechte: Gewinnbeteiligung: Die aus den JoyBräu Well-Beering Token Berechtigten haben das Recht auf bis zu 2% (in Worten: zwei Prozent) des nach dem Maßgeblichen Rechnungslegungsstandard im Jahresabschluss für das entsprechende Geschäftsjahr ausgewiesenen Jahresumsatz der Emittentin (der " Höchstausschüttungsbetrag "). Der Höchstausschüttungsbetrag bezieht sich auf den Maximalen Gesamtnennbetrag und wird auf dessen Grundlage berechnet. Jeder Gläubiger der JoyBräu Well-Beering Token erhält dementsprechend eine quotale Beteiligung am jährlichen Umsatz der Emittentin entsprechend seines Anteils am Maximalen Gesamtnennbetrag. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass der Anleger am Ausschüttungstag im Register eingetragen ist. Sollte es der Emittentin nach den Genussrechtsbedingungen für ein

Geschäftsjahr (das "**Relevante Geschäftsjahr**") an einem Ausschüttungstag erlaubt sein keine Ausschüttungen vorzunehmen, dann haben die Genussrechtsgläubiger auch an einem späteren Ausschüttungstag keinen Anspruch auf eine Ausschüttung für dieses Relevante Geschäftsjahr. Ferner kann eine Befriedigung der Ansprüche der Genussrechtsgläubiger außerhalb des Insolvenzverfahrens nur aus freiem, nicht zur Schuldendeckung benötigtem Vermögen der Emittentin verlangt werden. Ausschüttungen unter den Genussrechten finden zusammenfassend einmal jährlich statt. Die Ausschüttungen auf die Genussrechte für ein abgelaufenes Geschäftsjahr sind jeweils am dritten Geschäftstag nach dem Veröffentlichungstag des folgenden Jahres fällig ("**Ausschüttungstag**"). Die Genussrechtsbedingungen bestimmen, dass für das Geschäftsjahr 2022 noch keine Ausschüttungen erfolgen. Die ersten Ausschüttungen können frühestens für das Geschäftsjahr 2023 erfolgen.

Rückzahlung: Vorbehaltlich der Bestimmungen der Genussrechtsbedingungen und soweit nicht zuvor bereits insgesamt oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und eingezogen, werden die Genussrechte zu dem Nennbetrag an dem Ausschüttungstag für das Geschäftsjahr 2029 (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt. Weist die Emittentin in einem oder mehreren Jahresabschlüssen einen Bilanzverlust aus oder wird ihr Grundkapital zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussrechtsgläubigers unmittelbar anteilig, und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind ("**Herabschreibung**"). Bilanzverluste werden mit dem bilanziellen Eigenkapital, das gegen Ausschüttungen besonders geschützt ist, erst verrechnet, wenn das gesamte Genussrechtskapital durch Verlustverrechnung vollständig aufgezehrt ist. Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch in demselben Verhältnis, in dem das neue Stammkapital zum alten Stammkapital der Emittentin steht. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht. Werden nach einer Teilnahme der Genussrechtsgläubiger am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussrechte zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird ("**Hochschreibung**"). Diese Verpflichtung besteht nur während der Laufzeit der Genussrechte. Voraussetzung für eine Auszahlung ist, dass der Anleger am Endfälligkeitstag im Register eingetragen ist. Sollte es über die Laufzeit der Genussrechte zu einer Herabschreibung der Genussrechte kommen und diese zum Endfälligkeitstag nicht vollständig hochgeschrieben worden sein, dann ist der Rückzahlungsbetrag pro Genussrecht geringer als der Nennbetrag und kann sich auf EUR 0 belaufen.

Zinszahlung bei vorzeitiger Rückzahlung: Die Emittentin ist berechtigt, die Genussrechte während ihrer Laufzeit (insgesamt oder teilweise) durch Erklärung unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht länger als 60 Tagen zu kündigen. Die Emittentin ist verpflichtet, jedes Genussrecht an dem in der Erklärung benannten Kündigungszins-Rückzahlungstag zu dem Nennbetrag zurückzuzahlen. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung hat der Genussrechtsgläubiger für den Zeitraum ab Begebung der Genussrechte (einschließlich) bis zu dem in der Kündigungserklärung bestimmten Kündigungszins-Rückzahlungstag (ausschließlich) (der "**Kündigungszins-Zeitraum**") einen Anspruch auf eine Verzinsung in Höhe von jährlich 10% (in Worten: zehn Prozent). Dementsprechend berechnen sich die Zinsen für jedes Genussrecht (gerundet auf 2 Dezimalstellen) als Nennbetrag multipliziert mit 10% (in Worten: zehn Prozent), multipliziert mit der tatsächlichen Anzahl an Tagen im Kündigungszins-Zeitraum dividiert durch 365. Die Zinsen sind nachträglich am Kündigungszins-Rückzahlungstag für den gesamten Kündigungszins-Zeitraum zahlbar. Voraussetzung ist, dass der Anleger am Kündigungszins-Rückzahlungstag im Register eingetragen ist.

Verlustteilnahme: Weist die Emittentin in einem oder mehreren Jahresabschlüssen einen Bilanzverlust aus oder wird ihr Grundkapital zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussrechtsgläubigers unmittelbar anteilig, und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind. Hierdurch wird verhindert, dass durch die Rückzahlung von Genussrechtskapital das bilanzielle Eigenkapital nicht unter die Höhe der Summe, der vor Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile fällt.

3. Identität der Anbieterin/Emittentin einschließlich der Geschäftstätigkeit; registerführende Stelle

Die Emittentin und Anbieterin ist die JoyBräu GmbH, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Geschäftssitz in Doormannsweg 43, 20259 Hamburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer HRB 140632. Die Emittentin wurde am 18. Februar 2016 gegründet und ist seit Februar 2018 dergestalt operativ tätig, als dass die Emittentin Umsätze aus dem Verkauf von Getränken generiert. Geschäftstätigkeit: Die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Herstellung und der Vertrieb von Getränken und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.

Identität eines etwaigen Garantiegebers einschließlich seiner Geschäftstätigkeit

Ein Garantiegeber existiert nicht.

4. Die mit dem Wertpapier und der Emittentin verbundene Risiken

Die Anleger sollten die nachfolgenden Risikofaktoren aufmerksam lesen und berücksichtigen, bevor sie eine Investition in die Genussrechte tätigen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die Risiken benannt, die aus Sicht der Anbieterin wesentlich sind. Die Darstellung der Risiken ist daher aus Sicht der Anbieterin nicht abschließend.

Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und dem Unternehmen

Maximales Risiko: Der Anleger ist dem Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals ausgesetzt.

Ausfallrisiko der Emittentin: Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz der Emittentin kann zum vollständigen Verlust des Investments des Anlegers führen. Die Emittentin gehört keinem Einlagensicherungssystem an.

Risiko bei einer Beteiligung an Unternehmen in der Frühphase: Die Emittentin ist ein Unternehmen in der Frühphase seiner Geschäftstätigkeit. Die Finanz- und Betriebsrisiken, denen Unternehmen in der Frühphase ausgesetzt sind, sind erheblich. Die Emittentin kann so nicht in der Lage sein, die erwarteten Gewinne zu erwirtschaften oder auszuschütten. Dadurch ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers möglich.

Branchenspezifische Risiken der Emittentin: Die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Herstellung und der Vertrieb von Getränken und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Als Herstellerin ist sie abhängig von Rohstoffpreisen und funktionierenden Lieferketten. Aufgrund der aktuellen Marktlage kommt es derzeit zu einer Verteuerung der Rohstoffpreise, sowie zu weitreichenden globalen Störungen in den Lieferketten. Kann die Emittentin die Kostensteigerung und Lieferverzögerungen nicht ausreichend absichern oder an ihre Kunden weiterreichen, dann kann sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken und die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aus den Genussrechten nachzukommen.

Finanzrisiken: Die Emittentin benötigt für den operativen Geschäftsablauf signifikante Finanzierungsmittel. Das Geschäftsmodell der Emittentin ist bewusst auf Wagniskapital ausgelegt, um das notwendige Wachstum im Getränkemarkt zu erreichen. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, dass weitere notwendige Wagniskapital einzuholen, dann kann dies zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen und mittelbar somit zu einem Totalverlustrisiko der Anleger führen.

Mit den JoyBräu Well-Beerig Token verbundene Risiken

Nachrangigkeit: Im Fall der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens stehen die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Genussrechten allen nicht nachrangigen und allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Genussrechte erst erfolgen, wenn alle Ansprüche gegen die Emittentin aus Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Genussrechten nach Maßgabe der Genussrechtsbedingungen oder kraft Gesetzes im Rang vorgehen, vollständig befriedigt sind. Dementsprechend sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Genussrechten im Fall der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten Ansprüche zu befriedigen. Dementsprechend gehören zu den Forderungen die vorrangig zu bedienen wären auch die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO genannten Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen

	<p>wirtschaftlich entsprechen. Die Anleger tragen daher ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Die Anleger werden dabei jedoch nicht selbst Gesellschafter der Emittentin und erwerben jedoch der eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion der Nachrangforderungen keine Gesellschafterrechte. Sollte die Emittentin aufgrund des Nachrangs an einem Ausschüttungstag keine Ausschüttung vornehmen, dann haben die Genussrechtsgläubiger auch an einem späteren Ausschüttungstag keinen Anspruch auf eine Ausschüttung für dieses Relevante Geschäftsjahr.</p> <p>Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre: Eine Befriedigung der Zahlungsansprüche der Genussrechtsgläubiger unter den Genussrechten außerhalb des Insolvenzverfahrens kann nur aus freiem, nicht zur Schuldendeckung benötigtem Vermögen der Emittentin verlangt werden. Zahlungsansprüche der Genussrechtsgläubiger werden solange und soweit nicht befriedigt, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 InsO (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde ("vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre"). Die Durchsetzung eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen ist damit von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig. Für die Anleger besteht das Risiko, dass sie im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsvorbehaltes keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines durchsetzbaren Anspruchs von der Emittentin verlangen können. Die vereinbarte vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann damit zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche der Anleger aus dem Genussrecht und damit zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Dadurch tragen die Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das eines regulären Fremdkapitalgebers (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion).</p> <p>Keine Mitwirkungsrechte: Die Genussrechte begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegen die Emittentin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Es können in der Gesellschafterversammlung der Emittentin Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, die sich nachteilig für die einzelnen Anleger auswirken können. Die Anleger haben keine Möglichkeit auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dies gilt auch für die Verwendung des durch die Ausgabe des Genussrechts eingeworbenen Kapitals. Aus dem Genussrecht ergeben sich keine Ansprüche, auf irgendeine Art und Weise auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Insbesondere haben Anleger nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten der Emittentin zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Für die Anleger kann dies bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Technologische Risiken: Die Emittentin verwendet für die Ausgabe und die Registrierung der JoyBräu Well-Beering Token die Blockchain-Technologie. Die Blockchain-Technologie befindet sich in einem Frühstadium und es wurden bisher keine auf standardisierten Praktiken für ihre Verwendung definiert. Für die Anleger besteht das Risiko, dass diese Technologie technischen Schwierigkeiten ausgesetzt ist oder ihre Funktionsfähigkeit durch äußere Einflüsse beeinträchtigt wird. Durch einen teilweisen oder vollständigen Zusammenbruch, der für die JoyBräu Well-Beering Token relevanten Ethereum Blockchain könnte dem Anleger der Zugang zu seinen JoyBräu Well-Beering Token vorübergehend und endgültig unmöglich werden. Es besteht das Risiko von Angriffen gegen das Netzwerk oder die verwendete Ethereum Blockchain. Dabei sind unterschiedliche Arten von Angriffen denkbar. Diese Angriffe können das Netzwerk bzw. die Blockchain unbenutzbar machen, so dass es Anlegern nicht möglich wäre, JoyBräu Well-Beering Token zu transferieren. Sollte das Netzwerk bzw. die Blockchain gänzlich unbrauchbar werden, besteht das Risiko, dass Anleger auf die ihrem Wallet zugewiesenen JoyBräu Well-Beering Token gar keinen Zugriff mehr haben. Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der Token führen.</p> <p>Eingeschränkte Handelbarkeit: Ein liquider Zweitmarkt, insbesondere auf der Plattform von BMCP, für die JoyBräu Well-Beering Token kann nicht garantiert werden; insofern ist die Handelbarkeit der JoyBräu Well-Beering Token eingeschränkt. Aus diesem Grund können die JoyBräu Well-Beering Token entweder gar nicht oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußert werden.</p> <p>Übertragung: Durch den in den Genussrechtsbedingungen festgelegten Übertragungsprozess der JoyBräu Well-Beering Token soll bei einem abgeleiteten Erwerb gewährleistet sein, dass der Erwerber der JoyBräu Well-Beering Token auch im Register aufgeführt wird. Vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen der Genussrechtsbedingungen und soweit nicht ein zuständiges Gericht etwas anderes entschieden hat oder zwingendes Recht etwas anderes verlangt, werden die Emittentin und die Namensregisterstelle den jeweils in das Register eingetragenen Gläubiger der Genussrechte als den ausschließlichen Gläubiger des sich aus den Genussrechten ergebenden Rechte behandeln. Sollte ein anderer als der in den Genussrechtsbedingungen anvisierte Übertragungsprozess stattgefunden haben, besteht das Risiko, dass das Register unrichtig ist und die Emittentin schuldbeitragend an den ursprünglichen Inhaber leistet.</p> <p>Verlustteilnahme: Sollte es während der Laufzeit der Genussrechte zu einer Herabschreibung kommen, dann tragen die Anleger das Risiko, dass wenn das Genussrechtskapital nicht wieder voll hochgeschrieben wird, sie bei Endfälligkeit einen Betrag zurückerhalten, der geringer ist als der Nennbetrag. Es besteht das Risiko, dass die Investoren bei Endfälligkeit kein Geld zurückerhalten.</p> <p>Eintragung im Register: Nur der Anleger, der an einem Ausschüttungstag oder an dem Kündigungszins-Rückzahlungstag im Register eingetragen ist, hat einen Anspruch auf Auszahlung. Sollte jemand seine Genussrechte vorher übertragen haben und nicht mehr im Register stehen, dann hat er dementsprechend auch keinen Anspruch auf eine teilweise Auszahlung.</p> <p>Weitere Schuldenaufnahme: Die Genussrechtsbedingungen sehen keine Begrenzung für eine weitere Schuldenaufnahme vor. Die Aufnahme weiterer Schulden kann im Falle einer Insolvenz der Emittentin den Betrag, den die Genussrechtsgläubiger fordern können verringern.</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung: Wenn die Genussrechte früher als erwartet von der Emittentin zurückgezahlt werden, ist ein Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass seine Anlage aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung eine niedrigere Rendite als erwartet aufweist. Darüber hinaus ist der Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass er die Barerlöse aus einer solchen vorzeitigen Rückzahlung früher als erwartet wieder anlegen muss.</p>
5.	<p>Verschuldungsgrad der Emittentin Auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses kann der Verschuldungsgrad der Emittentin wegen des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags nicht errechnet werden.</p>
6.	<p>Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen</p> <p>Die Kapitalrückzahlung am Endfälligkeitstag hängt davon ab, dass die Emittentin diese aus freiem, nicht zur Schuldendeckung benötigtem Vermögen der Emittentin zahlen kann. Sollte die Emittentin am Endfälligkeitstag nicht in der Lage sein, das Kapital aus nicht zur Schuldendeckung benötigtem Vermögen zurückzuzahlen, so erfolgt eine Zahlung erst, wenn dies wieder möglich ist. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin werden die Anleger nur nachrangig bedient, was zu einem Totalverlust führen kann.</p> <p>Der für die Emittentin maßgebliche Markt ist derzeit Deutschland. In China wurde ebenfalls der Vertrieb gestartet und exklusive Distributionsverträge über die Dauer von fünf Jahren für die Märkte Südkorea und im Mittleren Osten wurden im Herbst 2022 abgeschlossen. In Zukunft ist auch ein Markteintritt in den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan geplant. Die Höhe der Auszahlungen unter den Genussrechten ist davon abhängig, dass die Entwicklung in diesen Märkten positiv verläuft und Synergieeffekte mit Vertriebspartnern realisiert werden. Ferner ist für die Entwicklung der Mandantin wichtig, dass die Lieferketten und die Preise für Rohstoffe, wie etwa Aluminium für die Dosenherstellung oder Malz für die Getränkeherstellung, nicht durch Covid-19 oder politischen Unruhen wie etwa den Ukraine Krieg negativ beeinträchtigt werden.</p> <p>Für die nachfolgenden Berechnungen wird von einer Anlage in Höhe von EUR 1.000 ausgegangen. Die nachfolgenden Berechnungen berücksichtigen keine steuerlichen Abzüge oder individuelle Kosten, die bei dem Anleger anfallen können:</p> <p>Positives Szenario: Für alle Geschäftsjahre in denen Auszahlungen vorgesehen sind ist die Emittentin in der Lage Ausschüttungen vorzunehmen und bei Endfälligkeit wird auch der investierte Betrag zurückgezahlt. Im positiven Szenario wird davon ausgegangen, dass die Lieferketten normal funktionieren, es keine massiven Preissteigerungen bei den Rohstoffpreisen gibt, die Synergieeffekte früh greifen und die geschäftliche Entwicklung in den neuen Märkten positiv verläuft. Aufgrund dieser Entwicklung erhöht sich der Umsatz stetig und die Mandantin ist in der Lage ab dem Geschäftsjahr 2023 an jedem Ausschüttungstag Ausschüttungen vorzunehmen. In dem positiven Szenario wird davon ausgegangen, dass sich die Ausschüttungen für die Geschäftsjahre 2023 bis 2029 bezogen auf den Maximalen Gesamtnennbetrag insgesamt auf EUR 1.020.000 belaufen.</p>

Summe aller Ausschüttungen, die der Investor über die Laufzeit in EUR erhalten würde	Rückzahlung in EUR	Summe aller Ausschüttungen und Rückzahlung in EUR	Ergebnis für den Anleger (= Summe aller Ausschüttungen minus den investierten Betrag von EUR 1.000)
510	1.000	1.510	Gewinn von EUR 510
Neutrales Szenario: Für das Geschäftsjahr 2029, nicht jedoch für die Jahre 2023 bis 2028, ist die Emittentin in der Lage Ausschüttungen vorzunehmen und bei Endfälligkeit wird auch der investierte Betrag zurückgezahlt. Im neutralen Szenario wird ebenfalls davon ausgegangen, dass es zu Umsatzsteigerungen kommt, jedoch ist die Entwicklung in den neuen Märkten nicht so erfolgreich wie in dem positiven Szenario, weshalb die Umsätze generell niedriger sind als im positiven Szenario. Die Nichtausschüttungen für die Geschäftsjahre 2023 bis 2028 sind auf die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre zurückzuführen. Ferner wird davon ausgegangen, dass Synergieeffekte erst später greifen und dass aufgrund politischer Anspannungen die Lieferketten vor größeren Problemen stehen als im positiven Szenario und die Rohstoffpreise auch stärker als im positiven Szenario steigen. In dem neutralen Szenario wird davon ausgegangen, dass sich die Ausschüttungen für das Geschäftsjahr 2029 bezogen auf den Maximalen Gesamtnennbetrag insgesamt auf EUR 100.000 belaufen.			
Summe aller Ausschüttungen, die der Investor über die Laufzeit in EUR erhalten würde	Rückzahlung in EUR	Summe aller Ausschüttungen und Rückzahlung in EUR	Ergebnis für den Anleger (= Summe aller Ausschüttungen minus den investierten Betrag von EUR 1.000)
50	1.000	1.050	Gewinn von EUR 50
Negatives Szenario: Im Geschäftsjahr 2023 wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und aufgrund der Nachrangigkeit der Genussrechte erhalten die Anleger keine Zahlungen im Insolvenzverfahren.			
Summe aller Ausschüttungen, die der Investor über die Laufzeit in EUR erhalten würde	Rückzahlung in EUR	Summe aller Ausschüttungen und Rückzahlung in EUR	Ergebnis für den Anleger (= Summe aller Ausschüttungen minus den investierten Betrag von EUR 1.000)
0	0	0	Verlust von EUR 1.000
7. Kosten und Provisionen			
Mit der Zeichnung des Genussrechts sind für den Erwerber keine über Fernkommunikations-, Porto- oder freiwillige Tokenverwahrungskosten hinausgehenden Kosten verbunden. Die freiwilligen Tokenverwahrungskosten beziehen sich auf die Kosten, die ein Investor gegebenenfalls zahlen muss, um ein Wallet zu unterhalten in welches die JoyBräu Well-Beering Token übertragen werden. Sofern der angestrebte Emissionserlös i.H.v. EUR 2.000.000 realisiert werden kann, entstehen bei der Emittentin Kosten für Leistungen der BMCP, sowie für Rechts- und Steuerberatungskosten. Während der Platzierungsphase würden beim Emittenten für die zuvor genannten Leistungen Kosten von bis zu 9% des Höchstausgabebetrages, mithin i.H.v. EUR 180.000 anfallen. Während der Laufzeit fallen bei der Emittentin technische Kosten in Höhe von EUR 12.000 per annum an.			
8. Angebotskonditionen einschließlich des Emissionsvolumens			
Gegenstand dieses Wertpapier-Informationsblattes ist das öffentliche Angebot von JoyBräu Well-Beering Token mit einem Erwerbspreis von jeweils EUR 1,00 im Gegenwert von insgesamt maximal EUR 2.000.000. Das öffentliche Angebot in Deutschland beginnt voraussichtlich am 30. September 2022 und endet voraussichtlich am 31. März 2023 (" Angebotsfrist "). JoyBräu Well-Beering Token können während der Angebotsfrist über die Website der Emittentin auf der BMCP Plattform (https://joybraeu.blackmanta.capital) gegen EUR erworben werden. Die Mindestinvestitionssumme beträgt EUR 500 je Anleger. Der Vertrieb der JoyBräu Well-Beering Token erfolgt durch BMCP im Wege der Anlagevermittlung. BMCP hat hierfür eine entsprechende Erlaubnis der BaFin. BMCP wird auf die Einhaltung der Investitionshöchstgrenzen nach § 6 WpPG achten.			
Potenzielle Anleger müssen sich für einen Erwerb auf der Internetseite der Emittentin auf der BMCP Plattform (https://joybraeu.blackmanta.capital) registrieren und ein Anlegeridentifizierungsverfahren (Whitelisting-Prozess, s. hierzu Ziffer 2) nach den Regeln der Geldwäschevermeidung erfolgreich absolvieren, um investieren zu können. Nur identifizierte und verifizierte Anleger können sich an dem Angebot beteiligen und JoyBräu Well-Beering Token erwerben. Für Anleger besteht kein bevorzugtes Zeichnungsrecht. Ein Anspruch auf Zuteilung der JoyBräu Well-Beering Token besteht nicht. Erworbenene JoyBräu Well-Beering Token werden den Anlegern in ihre persönliche Ethereum-Wallet eingebucht und gleichzeitig im Register der Emittentin erfasst.			
9. Geplante Verwendung des voraussichtlichen Nettoemissionserlöses			
Unterstellt das öffentliche Angebot würde 3 Monate laufen und der Maximale Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 2.000.000 würde eingenommen werden, dann müssten die anfänglichen Kosten in Höhe von EUR 180.000 plus die technischen Kosten für 3 Monate in Höhe von EUR 3.000 vom Emissionserlös abgezogen werden, so dass ein geschätzter Nettoemissionserlös von EUR 1.817.000 verbleiben würde. Das öffentliche Angebot dient der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin (vgl. Ziff. 3) und damit der Unternehmensfinanzierung. Entsprechend der Geschäftstätigkeit der Mandantin werden die Erlöse in die Herstellung und den Vertrieb von Getränken und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte investiert.			
Gesetzliche Hinweise nach § 4 Abs. 4 und 5 des Wertpapierprospektgesetzes			
<ul style="list-style-type: none"> - Die inhaltliche Richtigkeit dieses Wertpapier-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die BaFin. - Für das Wertpapier wurde kein von der BaFin gebilligter Wertpapierprospekt hinterlegt. Anleger erhalten weitergehende Informationen unmittelbar von der Emittentin über ihre Webseite auf der BMCP Plattform (vor einem Investment verfügbar unter https://joybraeu.blackmanta.capital und nach einem Investment verfügbar unter https://investor.joybraeu.blackmanta.capital). - Der festgestellte Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2021 ist diesem WIB beigefügt und wird den Anlegern auf Anforderung während der Dauer des Angebots kostenlos in Textform zur Verfügung gestellt. - Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist oder der Warnhinweis des § 4 (4) des Wertpapierprospektgesetzes nicht enthalten ist und wenn das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblattes und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland, abgeschlossen wurde. 			

Anleger sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen durch den Erwerb, das Halten und der Veräußerung der JoyBräu Well-Beering Token einen Steuerberater einschalten.